Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6124**
17. Wahlperiode 08. 06. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/5296, 17/5711 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Die Richtlinie 2003/87/EG hat in den Jahren 2008 und 2009 zwei Änderungen erfahren. Erstens wird durch die Änderungs-Richtlinie 2008/101/EG der Luftverkehr ab 2012 in das europäische Emissionshandelssystem einbezogen. Zweitens sieht die Änderungsrichtlinie 2009/29/EG eine stärkere Harmonisierung des Emissionshandelssystems, eine Absenkung der Gesamtmenge an Berechtigungen sowie die Einbeziehung weiterer Treibhausgase und zusätzlicher Industrietätigkeiten ab 2013 vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Satz 1 gilt für Verbrennungseinheiten nach Anhang I Teil 2 Nummer 1 entsprechend."

      bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „An- und Abfahrvorgänge" durch die Wörter „Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung" ersetzt.

         bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind."

   b) In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „wer eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreibt" durch die Wörter „wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt" ersetzt.

   c) § 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuzeigen" ein Komma und die Wörter „soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann" eingefügt.

      bb) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Stellungnahme" die Wörter „in angemessener Frist" eingefügt.

   d) In § 8 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen" die Wörter „und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie" eingefügt.

   e) § 9 wird wie folgt geändert:

      aa) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

      „Die Bekanntgabe der Frist erfolgt frühestens nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln nach § 10."

      bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

      „Im Übrigen gelten für das Zuteilungsverfahren die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes."

      cc) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

      „(5) Bedeutete eine Zuteilung nach den Zuteilungsregeln nach § 10 eine unzumutbare Härte für den Anlagenbetreiber und für ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen

Risiken des Anlagenbetreibers einstehen muss, teilt die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers zusätzliche Berechtigungen in der für einen Ausgleich angemessenen Menge zu, soweit die Europäische Kommission diese Zuteilung nicht nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG ablehnt."

dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Nach dem bisherigen Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann diese Zustimmung davon abhängig machen, dass Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt die Bundesregierung die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt."

g) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuteilung für eine Handelsperiode setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus, der spätestens 21 Monate vor Beginn der jeweiligen Handelsperiode gestellt werden muss. Bei einem verspäteten Antrag besteht kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Luftverkehrsberechtigungen mehr. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Handelsperiode 2012 und die Handelsperiode 2013 bis 2020.

(4) In dem Antrag muss der Antragsteller die nach den Anforderungen der Monitoring-Verordnung ermittelte Transportleistung angeben, die er im Basisjahr durch seine Luftverkehrstätigkeit erbracht hat. Hat der Luftfahrzeugbetreiber einen Bericht über Flugstrecke und Nutzlast nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Datenerhebungsverordnung 2020 abgegeben, so gilt dieser Bericht als Antrag auf Zuteilung für die Handelsperiode 2012 und die Handelsperiode 2013 bis 2020, sofern der Luftfahrzeugbetreiber dem nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerspricht. Im Falle des Widerspruchs besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung nach Absatz 1. Die Angaben zur Transportleistung sind entsprechend § 5 Absatz 2 zu verifizieren. Dies gilt nicht, soweit ein Bericht über Flugstrecke und Nutzlast bereits nach § 11 der Datenerhebungsverordnung 2020 geprüft worden ist."

bb) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

h) In § 13 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 3 und 4" durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 2 und 3" ersetzt.

i) In § 23 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Wenn die Benutzung elektronischer Formatvorlagen vorgeschrieben ist, ist die Übermittlung zusätzlicher Dokumente als Ergänzung der Formatvorlagen unter Beachtung der Formvorschriften des Satzes 3 möglich."

j) In § 24 werden die Wörter „jeweils für die Dauer einer Handelsperiode" gestrichen sowie die Wörter „Nummer 8 bis 10" durch die Wörter „Nummer 8 bis 11" ersetzt.

k) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

‚(3) Der nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 letztendlich zu zahlende Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der berechneten Zahlungsverpflichtung, vermindert um einen Betrag, der sich aus der Anwendung eines Kürzungsfaktors auf die Ausgleichszahlung ergibt. Der Kürzungsfaktor entspricht dem Verhältnis der erreichten Reduzierung des spezifischen Emissionswertes in Prozentpunkten zu 1,74 Prozentpunkten. Die Zahlungsverpflichtung ist das Produkt aus der anzusetzenden Menge an Emissionsberechtigungen, die dem Zukaufbedarf für das jeweilige Berichtsjahr der Handelsperiode 2013 bis 2020 entspricht, und dem durchschnittlichen, volumengewichteten Zuschlagspreis der Versteigerungen nach § 8 im Berichtsjahr oder dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Zuschlagspreise der geringere ist; für das Berichtsjahr 2013 ist nur der Zuschlagspreis dieses Berichtsjahres maßgeblich. Der Zukaufbedarf einer Anlage entspricht der Differenz zwischen der Emissionsmenge des Vorjahrs und der sich aus den Berechnungsvorschriften der Rechtsverordnung nach § 10 ergebenden Menge an Berechtigungen. Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung stehen dem Bund zu und fließen in das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“.‘

bb) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „15 000“ wird durch die Angabe „20 000“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „dass“ wird das Wort „der“ durch die Wörter „ein vereinfachter“ ersetzt.

cc) In Absatz 6 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7 Absatz 1“ die Wörter „und erhält eine Zuteilung nach § 9“ angefügt.

l) § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „Nummer 8 bis 10 der Antrag nach § 24 nur zulässig ist für Anlagen, die demselben Zweck dienen und von den Zuteilungsregeln für das gleiche Produkt erfasst sind“ durch die Wörter „Nummer 8 bis 11 die Produktionsmengen der in den einbezogenen Anlagen hergestellten Produkte anzugeben sind“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 Buchstabe b werden dem Wort „zusätzliche“ die Wörter „Anforderungen an den vereinfachten Emissionsbericht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 sowie“ vorangestellt.

m) § 32 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 4“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.“

cc) In dem bisherigen Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

dd) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

n) In § 34 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

o) In Anhang 1 Teil 1 Nummer 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Verbrennungseinheiten einer Anlage“ die Wörter „nach Teil 2 Nummer 1“ eingefügt.

p) Anhang 5 Teil 2 wird nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Sofern im Fall des § 27 Absatz 4 Satz 4 in einem Zeitraum von jeweils drei aufeinander folgenden Berichtsjahren die Pflicht nach § 27 Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt wurde, ergibt sich der Ausgleichsbetrag aus der berechneten Zahlungsverpflichtung vermindert um einen Betrag, der sich aus der Anwendung eines Kürzungsfaktors auf die berechnete Zahlungsverpflichtung ergibt. Der Kürzungsfaktor entspricht dem Verhältnis der im Dreijahreszeitraum erreichten Reduzierung des spezifischen Emissionswertes in Prozentpunkten zu 5,22 Prozentpunkten. Der Betrag der Zahlungsverpflichtung berechnet sich nach § 27 Absatz 3. Für die in § 27 Absatz 4 Satz 5 geregelten Fälle gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei die maßgeblichen Werte an die verkürzten Zeiträume anzupassen sind.“

2. In Artikel 2 werden die Wörter „durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)“ durch die Wörter „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)“ ersetzt.

3. Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Versteigerung der Gesamtmenge nach Absatz 1 findet ab Jahresbeginn jeweils einmal wöchentlich eine Versteigerung statt, bis die Gesamtmenge versteigert ist. In den Jahren 2010 und 2011 betragen die wöchentlichen Versteigerungsmengen 870 000 Berechtigungen und im Jahr 2012 sind es 945 000 Berechtigungen. Zur Aufteilung der Versteigerungsmengen nach Satz 2 werden bei den wöchentlichen Versteigerungsterminen in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 570 000 Berechtigungen pro Termin und im Jahr 2012 jeweils 645 000 Berechtigungen pro Termin in den Monaten Januar bis Oktober im Terminhandel zur Lieferung im Dezember des laufenden Jahres angeboten; im Übrigen werden die Berechtigungen im Spothandel angeboten. Sinkt die verbliebene Versteigerungsmenge unter die in Satz 2 genannte Menge, wird im folgenden Versteigerungstermin die verbleibende Menge angeboten.“ ‘

b) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

‚bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr 2012 erhöht sich die Menge an Berechtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 insgesamt um eine Anzahl an Berechtigungen, deren Nettoerlöse aus der Versteigerung die Gesamtausgaben des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Allgemeinen Emissionshandelsgebühr nach der Emissionshandels-Kostenverordnung 2007 decken.“ ‘

4. In Artikel 6 werden die Wörter „durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170)“ durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ ersetzt.

5. In Artikel 12 werden die Wörter „durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592)“ durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538)“ ersetzt.

6. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 13

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

§ 13b Absatz 2 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes;“.‘

7. In Artikel 14 werden die Wörter „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804)“ durch die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ ersetzt.

Berlin, den 8. Juni 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende und Berichterstatterin

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Dr. Hermann Ott
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Frank Schwabe, Michael Kauch, Eva Bulling-Schröter und Dr. Hermann Ott

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/5296, 17/5711** wurde in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. April 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Die Richtlinie 2003/87/EG hat in den Jahren 2008 und 2009 zwei Änderungen erfahren. Erstens wird durch die Änderungs-Richtlinie 2008/101/EG der Luftverkehr ab 2012 in das europäische Emissionshandelssystem einbezogen. Zweitens sieht die Änderungsrichtlinie 2009/29/EG eine stärkere Harmonisierung des Emissionshandelssystems, eine Absenkung der Gesamtmenge an Berechtigungen sowie die Einbeziehung weiterer Treibhausgase und zusätzlicher Industrietätigkeiten ab 2013 vor.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 38. Sitzung am 11. April 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

- Dr. Karlheinz Haag
  Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften
- Dr. Armin Rockholz
  Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Jürgen Hacker
  Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz
- Dr. Ines Zenke
  Rechtsanwältin
- Dr. Dietrich Brockhagen
  atmosfair gGmbH
- Dr. Felix Christian Matthes
  Öko-Institut e. V.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)256-A bis 17(16)256-D) sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 in seiner 45. Sitzung am 8. Juni 2011 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, man betrachte die zugrunde liegende Emissionshandelsrichtlinie als großen Fortschritt auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Emissionshandel mit gleichen Wettbewerbsbedingungen unter Einbeziehung des Flugverkehrs ab 2012. In Anbetracht der Ergebnisse der Anhörung schlage man einige kleinere Änderungen vor.

Das betreffe insbesondere die Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen im Emissionshandel. Sie trügen insgesamt nur einen sehr geringen Anteil zum Ausstoß an Treibhausgasen bei. Umgekehrt sei für sie die finanzielle Belastung, die der Emissionshandel mit sich bringe, besonders hoch. Effizienzverbesserungen, die die Kleinanlagen erbrächten, sollten anteilig auf den von ihnen auszuzahlenden Ausgleichsbetrag angerechnet werden. Es sei eine übermäßige Belastung der Kleinanlagen, wenn im Rahmen ihrer „vergleichbaren Anstrengungen“ erbrachte Effizienzsteige-

rungen nicht auf die von ihnen für den Fall der nicht vollständigen Erreichung ihrer Ziele zu erbringenden Ausgleichszahlungen angerechnet werden würden.

Zweitens sei im Rahmen der Behandlung von Müllverbrennungsanlagen das Heizwertkriterium nur begrenzt als Abgrenzungskriterium tauglich. Deshalb wolle man auf das Heizwertkriterium verzichten und die zuständigen Landesbehörden damit beauftragen, jeweils festzustellen, in welchen Anlagen Siedlungsabfälle behandelt werden würden und in welchen nicht.

Schließlich wolle man eine Härtefallregelung bei den kostenlosen Zuteilungen einführen, die im Prinzip die Fortschreibung der Härtefallregelung aus dem Zuteilungsgesetz 2012 sei. Mit den Änderungen im Zuteilungsverfahren erhöhe man die Rechtssicherheit für die Unternehmen und sichere ihnen den notwendigen Zeitraum, ihre Anträge zu stellen. Mit diesen Punkten habe man auch einige Änderungsvorschläge des Bundesrates übernommen, sodass man hoffe, ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden und zu einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu kommen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Verwendung des Aufkommens und der Umgang mit den energieintensiven Industrien seien nicht in der Novelle des TEHG zu regeln. Diese Fragen seien an anderer Stelle zu klären. So könne man sich z. B. vorstellen, eine angemessene Entschädigung für die energieintensiven Industrien, im Rahmen der Strompreiserhöhungen zu regeln. Notwendig seien in diesem Zusammenhang nicht verschiedentlich genannte Fantasiesummen, sondern nachvollziehbare Zahlen.

Bestimmte Aspekte der vorliegenden Änderungsanträge unterstütze man. Dazu gehörten beispielsweise die Vorschläge zur Zünd- und Stützfeuerung. Gleiches gelte für einzelne Fragen zur Erleichterung der Situation kleiner Emittenten. Nicht zustimmen könne man dem Vorschlag bezüglich der Abfallverbrennungsanlagen. Mit der jetzt vorgesehenen Regelung öffne man missbräuchlichen Anwendungen Tür und Tor. Bei bestimmten Brennstoffen handele es sich definitiv nicht um Abfallstoffe, sondern um bewusst eingesetzte Brennstoffe. Diese müssten auch entsprechend behandelt werden. Es sei zweifelhaft, ob die diesbezügliche Änderung noch mit der zugrunde liegenden EU-Richtlinie vereinbar sei.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, man habe den begrenzten nationalen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Richtlinie genutzt, um die bürokratischen Vorgaben insbesondere für mittelständische Unternehmen abzubauen. So habe man dafür gesorgt, dass die Glockenlösung, insbesondere in der Stahlindustrie genutzt werden könne, also die Zusammenfassung mehrerer Anlagen weiterhin möglich sei. Man habe die Kleinanlagenregelung ausgeweitet und bei den Formularvorgaben für die Unternehmen Flexibilität geschaffen. Darüber hinaus habe man eine Härtefallregelung wieder eingeführt, für den Fall, dass durch den Emissionshandel der Bestand eines Unternehmens gefährdet sei.

Bezüglich der Ersatzbrennstoffe habe man exakt die Vorgaben der europäischen Emissionsrichtlinie übernommen. Mit der Änderung setzte man die Ausnahme für Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen aus der Richtlinie unmittelbar in deutsches Recht um. Nach der Änderung obliege es im Zweifel den für die Erteilung der Emissionsgenehmigung zuständigen Landesbehörden, aus dem Kreis der Abfallverbrennungsanlagen diejenigen Anlagen festzulegen, deren Hauptzweck auf die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen gerichtet sei. Eine europarechtliche Problematik hätte sich eher bei der Verwendung des Heizwertkriteriums ergeben. Sie hätte auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

Bezüglich der Verwendung der Mittel sei festzuhalten, dass man keine Veranlassung dafür sehe, dass der Bund Mittel, die er aus dem Emissionshandel einnehme, an die Länder abführen solle. Man rede den Ländern auch nicht in ihre Haushaltspolitik hinein. Es könne nicht sein, dass die Länder von einer Absenkung ihrer Emissionsschutzziele und damit einhergehender Erhöhung der Emissionen profitieren würden. Das sei offensichtlich nicht der richtige politische Weg.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass die Kernpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs bereits 2008 auf europäischer Ebene entschieden worden seien. Die positive Nachricht sei die Versteigerung der Emissionsrechte an die Stromwirtschaft ab 2013 gewesen. Die schlechte Nachricht habe darin bestanden, dass es im Industriesektor bei der weitgehend kostenlosen Zuteilung geblieben sei.

Über die Produktbenchmarks würden zu viel Branchen mit kostenlosen Zertifikaten beschenkt werden. Nicht nur energieintensiv produzierende Unternehmen, sondern viele Unternehmen, die eine solche Unterstützung nicht bräuchten, würden davon profitieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden Kleinanlagen unter 25 000 Tonnen CO_2-Emissionen im Jahr vom Emissionshandel befreit werden, wenn sie eine spezifische CO_2-Minderung von mindestens 1,74 Prozent im Jahr erbringen würden. Spezifisch heiße das aber, dass sie trotz Einsparung je Produkt bei einer Produktionsausdehnung absolut mehr ausstoßen könnten. Damit werde das Prinzip der festen Obergrenze für Emissionen – der sog. Deckel – durchbrochen. Dies sei abzulehnen.

Ersatzbrennstoffkraftwerke weiterhin als Abfallanlagen zu behandeln und somit weiterhin vom Emissionshandel zu befreien, wäre eine Besserstellung gegenüber den emissionshandelspflichtigen Anlagen der Stromerzeugung. Der Hauptzweck von Ersatzbrennstoffkraftwerken sei die Produktion von Strom und Wärme, nicht die Abfallentsorgung. Eine Einbeziehung der Abfallentsorgung in den Emissionshandel sei deshalb geboten.

Bei der Einbeziehung des Flugverkehrs in den Emissionshandel könne man nicht von einem ambitionierten Klimaschutz reden, wenn die zugeteilte Gesamtmenge im Jahr 2020 noch 95 Prozent des Durchschnitts der Jahre 2004 bis 2006 betrage. Bereits in der Anhörung sei kritisiert worden, dass gerade einmal 15 Prozent der Rechte versteigert werden sollten. Auch würden die indirekten Effekte des Flugverkehrs ignoriert werden. NOx und Wasserdampf, die die Treibhauswirkung je Tonne ausgestoßenen CO_2 um den Faktor zwei bis vier erhöhen würden, blieben unberücksichtigt. Die TEHG-Novelle sei deshalb abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die sogenannte Kleinanlagenregelung sei weder sinnvoll noch praktikabel. Sie bringe keine Erleichterung, sondern nur eine Erhöhung der Bürokratie für die betroffenen Unternehmen. Auch die Härtefallregelung sei nicht sinnvoll und bevorzuge

lobbystarke Unternehmen. Sonderregelungen seien insgesamt kein guter Ansatz, weil sie das Emissionshandelssystem weiter zersplitterten.

An der Mittelverwendung sollten auch die Länder beteiligt werden. Auf diese Weise bekäme man sogenannte Stakeholder mit ins Boot. Die Länder hätten eine wichtige Funktion bei der Umsetzung. Sie sollten auch ein Interesse an der Umsetzung haben.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(16)274 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 17(16)276 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/5296, 17/5711 in geänderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 8. Juni 2011

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Frank Schwabe
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Dr. Hermann Ott
Berichterstatter

Anlagen:

Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksachen 17(16)274 und 17(16)276

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)274

zu TOP 11 der TO am 08.06.2011

07.06.2011

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

Bundestags-Drucksache 17/5296

I. Artikel 1 (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1.) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Satz 1 gilt für Verbrennungseinheiten nach Anhang I Teil 2 Nummer 1 entsprechend."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 werden die Wörter „An- und Abfahrvorgänge" durch die Wörter „Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung" ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Anlagen oder Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen, die nach Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig sind."

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Auch bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die ein oder mehrere Verbrennungseinheiten nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 umfassen, sollen die in der BImSchG-Genehmigung enthaltenen Festlegungen über die räumliche Abgrenzung dieser Verbrennungseinheiten maßgeblich sein.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Klarstellung, dass auch die in Ausnahmefällen eingesetzte fossile Stützfeuerung zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verbrennung nicht zur Unanwendbarkeit der Ausnahmeregel führt.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung von Absatz 5 Nummer 3 setzt die Bereichsausnahme für Anlagen zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen aus der Emissionshandelsrichtlinie unmittelbar in deutsches Recht um. Nach der Änderung obliegt es nunmehr im Zweifel den für die Erteilung der Emissionsgenehmigung zuständigen Landesbehörden, aus dem Kreis der Abfallverbrennungsanlagen diejenigen Anlagen festzulegen, deren Hauptzweck auf die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen gerichtet ist.

2.) § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Nummer 2 werden die Wörter „wer eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreibt“ durch die Wörter „wer im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Einstufung als Anlagenbetreiber im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der immissionsschutzrechtlichen Einstufung folgt.

3.) § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuzeigen“ ein Komma und die Wörter „soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann“ eingefügt.
b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „in angemessener Frist“ eingefügt.

Begründung:

Zu Buchstabe a)
Mit der Änderung wird klargestellt, dass nur solche Änderungen der Tätigkeit anzuzeigen sind, die Auswirkungen auf die Emissionen der Tätigkeit haben können.

Zu Buchstabe b)
Die Änderung in Absatz 6 stellt klar, dass die Landesbehörde dem Umweltbundesamt im Verfahren zur Erteilung oder Änderung der Emissionsgenehmigung einerseits eine angemessen lange Frist zur Stellungnahme einräumt, sich andererseits durch die Stellungnahme des Umweltbundesamtes das Genehmigungsverfahren aber nicht unnötig verzögern darf.

4.) § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ eingefügt.

Begründung:

Bei der Beauftragung der geeigneten Stelle mit der Durchführung der Versteigerung soll auch Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hergestellt werden. Damit soll unter anderem das dort vorhandene Fachwissen auf dem Gebiet des Vergaberechts genutzt werden.

5.) § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Bekanntgabe der Frist erfolgt frühestens nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung über Zuteilungsregeln nach § 10.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Im Übrigen gelten für das Zuteilungsverfahren die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Bedeutete eine Zuteilung nach den Zuteilungsregeln nach § 10 eine unzumutbare Härte für den Anlagenbetreiber und für ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetreibers einstehen muss, teilt die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers zusätzliche Berechtigungen in der für einen Ausgleich angemessenen Menge zu, soweit die Europäische Kommission diese Zuteilung nicht nach Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG ablehnt.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Änderung stellt sicher, dass den Anlagenbetreiber die dreimonatige Frist zur Vorbereitung ihrer Zuteilungsanträge auf jeden Fall noch nach Kenntnis der Zuteilungsregeln zur Verfügung steht.

Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Zuteilungsverfahren nur insoweit verdrängt werden, als das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ausdrücklich eine andere Regelung trifft.

Zu Buchstabe c)

Der neue Absatz knüpft an die Härtefall-Regelung aus § 6 Absatz 6 des Zuteilungsgesetzes 2012 an. In der dritten Handelsperiode werden die Zuteilungsregeln durch den Beschluss 2011/278/EU der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 130 vom 17. Mai 2011, S. 1) europarechtlich determiniert. Dabei ist nicht auszuschließen, dass ein Anlagenbetreiber in einem atypischen Sonderfall nach den nationalen Zuteilungsregeln zur Umsetzung dieses Beschlusses eine Zuteilung erhalten würde, die so gering ist, dass dadurch auch unter Berücksichtigung der Zeitdauer seit Einführung des EU-Emissionshandels eine verfassungsrechtlich unverhältnismäßige Härte entstünde. Nach den europäischen Grundrechten und dem europäischen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte der Anlagenbetreiber unter diesen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Aufstockung der Zuteilung auf ein Niveau, durch das eine unverhältnismäßige Härte vermieden wird. Die zusätzliche Zuteilung steht unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission sie nicht nach Artikel 11 der EU-Emissionshandelsrichtlinie ablehnt.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe c)

6.) § 10 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach dem bisherigen Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Rechtsverordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann diese Zustimmung davon abhängig machen, dass Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt die Bundesregierung die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sit-

zungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

Begründung:

Das bisher in Satz 2 geregelte Erfordernis der Zustimmung des Bundestages wird in den neuen Sätzen 3 bis 6 neu mit Vorschriften zum Verfahren geregelt. Die Regelung entspricht der Regelung in § 65 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare-Energien. Dass der Bundestag seine Zustimmung von Änderungen abhängig machen kann, entspricht schon der bisherigen Staatspraxis. Die Zustimmungsfiktion nach sechs Sitzungswochen dient der Sicherstellung eines zügigen Verordnungsverfahrens.

7.) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Zuteilung für eine Handelsperiode setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus, der spätestens 21 Monate vor Beginn der jeweiligen Handelsperiode gestellt werden muss. Bei einem verspäteten Antrag besteht kein Anspruch auf Zuteilung kostenloser Luftverkehrsberechtigungen mehr. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Handelsperiode 2012 und die Handelsperiode 2013 bis 2020.

(4) In dem Antrag muss der Antragsteller die nach den Anforderungen der Monitoring-Verordnung ermittelte Transportleistung angeben, die er im Basisjahr durch seine Luftverkehrstätigkeit erbracht hat. Hat der Luftfahrzeugbetreiber einen Bericht über Flugstrecke und Nutzlast nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Datenerhebungsverordnung 2020 abgegeben, so gilt dieser Bericht als Antrag auf Zuteilung für die Handelsperiode 2012 und die Handelsperiode 2013 bis 2020, sofern der Luftfahrzeugbetreiber dem nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes widerspricht. Im Falle des Widerspruchs besteht kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung nach Absatz 1. Die Angaben zur Transportleistung sind entsprechend § 5 Absatz 2 zu verifizieren. Dies gilt nicht, soweit ein Bericht über Flugstrecke und Nutzlast bereits nach § 11 der Datenerhebungsverordnung 2020 geprüft worden ist.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Zu Buchstaben a) und b):

Notwendige Folgeänderungen, nachdem das Gesetz nicht vor dem 30. Juni 2011 in Kraft treten wird. Die von den Luftfahrzeugbetreibern nach § 5 der Datenerhebungsverordnung 2020 abgegebenen Berichte enthalten alle für die Zuteilung erforderlichen Antragsdaten, die von der zuständigen Behörde geprüft und entsprechend der Vorgaben des Artikel 3e Absatz 2 der Emissionshandelsrichtlinie bis zum 30. Juni 2011 an die Europäische Kommission übermittelt werden.

8.) § 13 wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe § 11 Absatz 5 Satz 3 und 4 durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zur Streichung von § 11 Absatz 5 Satz 2.

9.) § 23 wird wie folgt geändert:

In § 23 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Wenn die Benutzung elektronischer Formatvorlagen vorgeschrieben ist, ist die Übermittlung zusätzlicher Dokumente als Ergänzung der Formatvorlagen unter Beachtung der Formvorschriften des Satzes 3 möglich.“

Begründung:

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in Einzelfällen erforderlich sein kann, nicht von einem Formular erfasste Angaben zu übermitteln oder klarstellend das Anliegen zu erläutern. Mit der vorgeschlagenen Öffnung wird die Möglichkeit für die Betreiber zwar an die Nutzung der elektronischen Formatvorlagen gekoppelt, aber als deren Ergänzung erlaubt.

10.) § 24 wird wie folgt geändert:

In § 24 werden die Wörter "jeweils für die Dauer einer Handelsperiode" gestrichen sowie die Angabe "Nummer 8 bis 10" durch die Angabe "Nummer 8 bis 11" ersetzt.

Begründung:

Die Streichung der zeitlichen Beschränkung auf eine Handelsperiode ermöglicht grundsätzlich die Weitergeltung bestehender Feststellungen zu einheitlichen Anlagen. Mit der Einbeziehung von Weiterverarbeitungsanlagen der Stahlindustrie in die einheitliche Anlage wird die Rechtslage aus der Handelsperiode 2008 – 2012 mit dem erweiterten Anwendungsbereich in der Handelsperiode 2013 – 2020 fortgeführt.

11.) § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 letztendlich zu zahlende Ausgleichsbetrag ergibt sich aus der berechneten Zahlungsverpflichtung, vermindert um einen Betrag, der sich aus der Anwendung eines Kürzungsfaktors auf die Ausgleichszahlung ergibt. Der Kürzungsfaktor entspricht dem Verhältnis der erreichten Reduzierung des spezifischen Emissionswertes in Prozentpunkten zu 1,74 Prozentpunkten. Die Zahlungsverpflichtung ist das Produkt aus der anzusetzenden Menge an Emissionsberechtigungen, die dem Zukaufbedarf für das jeweilige Berichtsjahr der Handelsperiode 2013 bis 2020 entspricht, und dem durchschnittlichen, volumengewichteten Zuschlagspreis der Versteigerungen nach § 8 im Berichtsjahr oder dem Kalenderjahr vor dem Berichtsjahr, je nachdem, welcher der beiden Zuschlagspreise der geringere ist; für das Berichtsjahr 2013 ist nur der Zuschlagspreis dieses Berichtsjahres maßgeblich. Der Zukaufbedarf einer Anlage entspricht der Differenz zwischen der Emissionsmenge des Vorjahrs und der sich aus den Berechnungsvorschriften der Rechtsverordnung nach § 10 ergebenden Menge an Berechtigungen. Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung stehen dem Bund zu und fließen in das Sondervermögen "Energie- und Klimafonds“.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl „15 000“ wird durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „dass“ wird das Wort „der“ durch die Wörter „ein vereinfachter“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 7 Absatz 1“ die Wörter „und erhält eine Zuteilung nach § 9“ angefügt.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die geänderte Fassung von § 27 Absatz 3 stellt sicher, dass bei der Selbstverpflichtung zur Minderung des anlagenspezifischen Emissionswertes die tatsäch-

lich erbrachten Minderungsleistungen anteilig auf den Ausgleichsbetrag angerechnet werden. Die Änderung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die administrativen Kosten des Emissionshandels auch für Kleinanlagen mit einer Befreiung nach § 27 im Verhältnis zur produzierten Emissionsmenge überproportional hoch sind.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa)

Um den Anwendungsbereich der Erleichterungen für Kleinanlagen auf dem Gebiet der Berichterstattung zu erweitern, wird die Höchstschwelle aus § 27 Absatz 5 Satz 1 von 15 000 auf 20 000 heraufgesetzt. Diese Kleinanlagen decken weiterhin nur einen sehr geringen Anteil der Treibhausgas-Emissionen in Deutschland ab. Gerade die Kosten für die Emissionsberichterstattung stehen bei diesen Anlagen in einem ungünstigeren Verhältnis zu den erzielten Emissionsminderungen als bei größeren Anlagen.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb)

Die Anforderungen an die Emissionsberichterstattung sollen vereinfacht werden. Näheres ist in einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) zu regeln.

Zu Buchstabe c)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass ein Anlagenbetreiber, der nach Überschreiten der Emissionsschwelle für Kleinanlagen wieder der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen unterliegt, eine Zuteilung kostenloser Berechtigungen nach § 9 erhält.

12.) § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) werden die Wörter „Nummer 8 bis 10 der Antrag nach § 24 nur zulässig ist für Anlagen, die demselben Zweck dienen und von den Zuteilungsregeln für das gleiche Produkt erfasst sind“ durch die Wörter „Nummer 8 bis 11 die Produktionsmengen der in den einbezogenen Anlagen hergestellten Produkte anzugeben sind“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b) werden dem Wort „zusätzliche“ die Wörter „Anforderungen an den vereinfachten Emissionsbericht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 sowie“ vorangestellt.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Änderung in § 24 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b) ist eine Folgeregelung zur Ausdehnung der Möglichzeit zur Bildung einheitlicher Anlagen in der Stahlindustrie. Gerade bei der Einbeziehung einer Vielzahl von Weiterverarbeitungsan-

lagen an den Standorten integrierter Hüttenwerke ist die Angabe der Produktionsmengen nötig, um die nach § 24 erforderliche Genauigkeit zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b)

Durch die Änderung wird die Bundesregierung ermächtigt, für Kleinanlagen nach § 27 Absatz 1 generell Vereinfachungen für die Emissionsberichterstattung zu regeln, wie sie in § 27 Absatz 5 Satz 1 neuer Fassung vorgesehen sind.

13.) § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen und in Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

d) In dem bisherigen Absatz 3 wird nach der Bezeichnung „Absatzes 2“ die Bezeichnung „und 3“ eingefügt.

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Änderung in § 11 Absatz 3 bis 5.

Zu Buchstabe b) bis d)

Nach dem Entwurf der Bundesregierung waren die in § 32 Absatz 1 bezeichneten Handlungen nur bei vorsätzlicher Begehung mit Geldbuße bewehrt (vgl. dazu § 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Es besteht jedoch auch ein Bedürfnis, diese Handlungen bei fahrlässiger Begehung zu ahnden. Dies ist im neuen Absatz 2 vorgesehen. Für die fahrlässig begangenen Handlungen ist jedoch im angepassten Absatz 3 eine wesentlich geringere Geldbuße vorgesehen als bei vorsätzlicher Begehungsweise.

14.) § 34 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 25“ wird durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

Begründung:

Ein Verweisungsfehler wird korrigiert.

15.) Anhang 1 Teil 1 Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Verbrennungseinheiten einer Anlage“ werden die Wörter „nach Teil 2 Nummer 1“ eingefügt.

Begründung:

Verweis, dass mit den Verbrennungseinheiten einer Anlage die nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 gemeint sind.

16.) Anhang 5 wird wie folgt geändert:

Teil 2 wird nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„Sofern im Fall des § 27 Absatz 4 Satz 4 in einem Zeitraum von jeweils drei aufeinander folgenden Berichtsjahren die Pflicht nach § 27 Absatz 4 Satz 1 nicht erfüllt wurde, ergibt sich der Ausgleichsbetrag aus der berechneten Zahlungsverpflichtung vermindert um einen Betrag, der sich aus der Anwendung eines Kürzungsfaktors auf die berechnete Zahlungsverpflichtung ergibt. Der Kürzungsfaktor entspricht dem Verhältnis der im Dreijahreszeitraum erreichten Reduzierung des spezifischen Emissionswertes in Prozentpunkten zu 5,22 Prozentpunkten. Der Betrag der Zahlungsverpflichtung berechnet sich nach § 27 Absatz 3. Für die in § 27 Absatz 4 Satz 5 geregelten Fälle gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend, wobei die maßgeblichen Werte an die verkürzten Zeiträume anzupassen sind.“

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung von § 27 Absatz 3.

II. Artikel 5 (Änderung der Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Versteigerung der Gesamtmenge nach Absatz 1 findet ab Jahresbeginn jeweils einmal wöchentlich eine Versteigerung statt, bis die Gesamtmenge versteigert ist. In den Jahren 2010 und 2011 betragen die wöchentlichen Versteigerungsmengen 870 000 Berechtigungen und im Jahr 2012 sind es 945 000 Berechtigungen. Zur Aufteilung der Versteigerungsmengen nach Satz 2 werden bei den wöchentlichen

Versteigerungsterminen in den Jahren 2010 und 2011 jeweils 570 000 Berechtigungen pro Termin und im Jahr 2012 jeweils 645 000 Berechtigungen pro Termin in den Monaten Januar bis Oktober im Terminhandel zur Lieferung im Dezember des laufenden Jahres angeboten; im Übrigen werden die Berechtigungen im Spothandel angeboten. Sinkt die verbliebene Versteigerungsmenge unter die in Satz 2 genannte Menge, wird im folgenden Versteigerungstermin die verbleibende Menge angeboten.““

b) Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) wird wie folgt gefasst:

„bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr 2012 erhöht sich die Menge an Berechtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 insgesamt um eine Anzahl an Berechtigungen, deren Nettoerlöse aus der Versteigerung die Gesamtausgaben des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Allgemeinen Emissionshandelsgebühr nach der Emissionshandels-Kostenverordnung 2007 decken.““

Begründung:

Zu Buchstabe a) und b)

Anpassung der Versteigerungsmengen für das Jahr 2012, nachdem das Gesetz nicht vor dem 1. Juli 2011 in Kraft treten wird.

III. Artikel 13 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

Artikel 13 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) wird wie folgt gefasst:

„§ 13b Absatz 2 Nummer 6 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes;“.“

Begründung:

Ein Verweisungsfehler wird korrigiert.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)276

zu TOP 11 der TO am 08.06.2011

07.06.2011

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels

Bundestags-Drucksache 17/5296

I. In Artikel 2 werden die Wörter „durch das Gesetz vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)“ durch die Wörter „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)“ ersetzt.

II. In Artikel 6 werden die Wörter „durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1170)“ durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ ersetzt.

III. In Artikel 12 werden die Wörter „durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592)“ durch die Wörter „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538)“ ersetzt.

IV. In Artikel 13 werden die Wörter „durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768)“ durch die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.

V. In Artikel 14 werden die Wörter „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804)“ durch die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ ersetzt.

Begründung zu I-V:

Aktualisierung der Vollzitate wegen zwischenzeitlich in Kraft getretener Gesetzesänderungen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333